

## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Landsberg**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr.: ) die folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Landsberg.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen:

Alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, auch wenn sie im Privateigentum stehen sowie deren Bestandteile.

Zu den Straßen gehören auch die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkplätze, Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Brücken, Tunnel, Über- Unterführungen, Durchgänge sowie Treppenanlagen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehörende Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

- b) öffentliche Anlagen:

Alle, die zur Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten, städtischen Park- und Grünanlagen, Sport-, Bolz- und Spielplätze, Freibad sowie kommunale Friedhöfe

- c) Kleinstfeuer:

Als Kleinstfeuer gelten offene Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen, Schwedenfeuer und ähnliche, welche in der Grundfläche einen Durchmesser von 0,80 m nicht überschreiten. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

d) Brauchtumsfeuer:

Feuer, welche der Brauchtumpflege dienen und dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

e) Veranstaltung:

Zeitlich definiertes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und einen festgelegten Ablauf mit thematischer sowie inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

### **§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

(1) An Gebäuden oder Werken, die unmittelbar an der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben können.

(4) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Energie- und der Fernmeldeversorgung dienen, von unbefugten Personen zu erklettern, oder sonst zweckfremd zu nutzen. Abfallbehälter dürfen nur zur Entsorgung von Abfällen, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen, genutzt werden.

(5) Kellerschächte, Luken, öffentlich zugängliche Brunnenschächte und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sollten sie für

eine Benutzung geöffnet sein, sind sie abzusperren oder zu bewachen, in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden können.

#### **§ 4 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nichtbelästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist es untersagt

- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,
- c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
- d) öffentliche Löschteiche zu verschmutzen oder darin zu baden,
- e) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen, daneben auch nicht in Zelten oder Schlafsäcken auf öffentlichen Straßen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
- f) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder unter Beachtung des Vorrangs der Fußgänger oder Rollstühle, zu benutzen
- g) Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, verunreinigen oder zu beschädigen. Eine zweckentfremdete Nutzung von Spielgeräten stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar
- h) Glas oder Glasteile zu Zerschlagen sowie Liegenzulassen oder Einzugraben
- i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können.

(2) Öffentliche Anlagen nach § 1 Abs. 2 i dieser Satzung, dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden, insbesondere das Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

(3) Der Aufenthalt und die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere untersagt

- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- c) zu rauchen, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,

- d) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
- e) Hunde oder andere Tiere mitzubringen

(4) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(5) Die von der Stadt Landsberg auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlage bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

## **§ 5 Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen**

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften zu verunreinigen. Insbesondere ist es verboten

- a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagenliegen, Gegenstände hinauszwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
- b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
- c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen,
- d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen (ausgenommen sind Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen und Scheiben sowie der Fahrzeuginnenraum), sowie Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems-, oder Kühlflüssigkeiten auf dem öffentlichen Bereich zu wechseln bzw. abzulassen
- e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Aufkleber anzubringen, an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen oder in öffentlichen Anlagen zu plakatieren,
- f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen.

(2) Entstandene Verunreinigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.



(4) Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 19:00 bis 07.00 Uhr, sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.

(6) Der Gebrauch von Werks sirenen, Feuerwehrsirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

### **§ 8 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in der Öffentlichkeit**

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet des § 118 OWiG verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen gefährdet werden.

### **§ 9 Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltende art eigene Laute oder Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, haben zu verhindern, dass ihr Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Auf Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortstlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine muss für den Zweck geeignet sein, den Hund zu jeder Zeit unter Kontrolle zu bringen.

(4) Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) müssen gefährliche und bissige Hunde zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- b) Hunde, die wiederholt in gefährlicher Weise Menschen angesprungen haben,
- c) Hunde, die wiederholt Wild, Vieh, Katzen, Hunde oder andere Tiere gehetzt oder gerissen haben.

(5) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere, ohne Genehmigung der Stadtverwaltung, ist untersagt.

(6) Personen, die ein Tier halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Entstandene Verschmutzungen sind durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

(7) Die Anwendungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) und Landesjagdgesetz (LJagdG LSA) bleiben unberührt.

(8) Absatz 3 findet keine Anwendung für Blindenführ- und Assitenzhunde für beeinträchtigte Menschen sowie bei Polizei-, Jagd- und Rettungshunden im bestimmungsgemäßen Einsatzfall.

### **§ 10 Fütterungsverbot für herrenlose Tiere**

(1) Es ist verboten, im Stadtgebiet herrenlose Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von betreuten Katzenfütterstellen. Die Katzenfütterstelle ist zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Das Jagdausübungsrecht wird nicht von dem Wildtierfütterungsverbot berührt.

### **§ 11 Eisflächen**

(1) Das Betreten von Eisflächen aller im Gebiet der Stadt Landsberg befindlichen Gewässer ist verboten.

(2) Darüber hinaus ist es verboten:

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen oder sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren
- b) Löcher in das Eis zu schlagen, zu bohren oder Eis zu entnehmen.

(3) Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zu fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

### **§ 12 offene Feuer im Freien**

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Anlagen sowie auf privaten Grundstücken Feuer anzuzünden und zu unterhalten.

(2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigungen insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenschlag für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit ausgeht.

(3) Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Es darf nur kontaminierfreies, gespaltenes, trockenes Holz verbrannt werden. Es muss

immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist.

(4) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern wie Oster-, Lager-, oder anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Landsberg und sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.

(5) Ein zugelassenes Feuer darf nicht angezündet werden, wenn nach Erteilung der Genehmigung im Zuständigkeitsbereich die Waldbrandgefahrenstufe 3 bekanntgegeben wurde oder Windgeschwindigkeiten größer als 40 km/h auftreten.

(6) Die Feuerstelle zugelassener Feuer muss einen Tag vor dem Anzünden aufgeschichtet bzw. umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(7) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein erneutes selbstständiges Entzünden sicher verhindert wird.

### **§ 13 Hausnummern**

(1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, gut sicht- und lesbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadtverwaltung unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

(5) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, sowie dies im Interesse der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

#### **§ 14 Anzeige- und Genehmigungspflicht von Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, sind der Stadt Landsberg spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Besucherzahl von 1.000 Besuchern sind abweichend zu Satz 1 spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art der Veranstaltung, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, der Veranstaltungsablauf, die Anzahl der erwarteten Gäste sowie ein Ansprechpartner während der Veranstaltung anzugeben. Des Weiteren ist ein Nachweis über das Bestehen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung anzugeben oder vorzuweisen.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen (z. B. bei Großveranstaltungen), weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz-oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für sportliche, künstlerische, religiöse und brauchtrumpflegerische Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Stätten.

#### **§ 15 Ausnahmen**

(1) Die Stadt Landsberg kann von den Geboten und Verboten zur Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung mindestens 3 Wochen vor der Inanspruchnahme zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen sein.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:

1. die in § 2 genannten Vorschriften verstößt,
2. die in § 3 genannten Vorschriften verstößt,
3. die in § 4 genannten Vorschriften verstößt,
4. die in § 5 genannten Vorschriften verstößt,
5. die in § 6 genannten Vorschriften verstößt,

6. die in § 7 genannten Vorschriften verstößt,
7. die in § 8 genannten Vorschriften verstößt,
8. die in § 9 genannten Vorschriften verstößt,
9. die in § 10 genannten Vorschriften verstößt,
10. die in § 11 genannten Vorschriften verstößt,
11. die in § 12 genannten Vorschriften verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 17 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landsberg in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherig geltende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Landsberg, außer Kraft.

Landsberg, den 08.11.2022

  
i.V. Daniela Moron-Wernicke  
Bürgermeister/in der Stadt Landsberg

